



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Trier
Am Augustinerhof 3
54290 Trier

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Kreisverwaltung
Eifelkreis Bitburg-Prüm
Trierer Str. 1
54634 Bitburg

Kreisverwaltung
Landkreis Vulkaneifel
Mainzer Str. 25
54550 Daun

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

DIE VIZEPRÄSIDENTIN

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Trier, 11. März 2020



nachrichtlich:
(ohne Anlagen)

Herrn Präsidenten
Dr. Lars Brocker
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz



Herrn Präsidenten
Georg Schmidt
Verwaltungsgericht Trier
Egbertstr. 20a
54295 Trier

Städtetag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
12 314 VG Mz. / 21a.
23.11.2009
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Nicole Thon
nicole.thon@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-329
0651 9494-77329

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Trier für die am 01. Januar 2021 beginnende Amtszeit;
Erstellung von Vorschlagslisten gem. § 28 VwGO**

Anlage:

- Schreiben des OVG vom 28.01.2020
- Liste über die Anzahl der einzureichenden Vorschläge
- Liste der vor fünf Jahren gewählten und noch amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der gegenwärtig bei dem Verwaltungsgericht Trier tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft am 31.12.2020 aus. Für die am 01.01.2021 beginnende neue Amtszeit sind entsprechende Vorschläge einzureichen.

Das Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 28.01.2020 Az. 1220/3 – 19 – 1 gebe ich Ihnen hiermit mit der Bitte um entsprechende weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Danach sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gem. § 28 VwGO aufzustellenden Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Trier dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Trier unmittelbar so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch bis zum

31.08.2020

zuzuleiten.

Die Vorschlagsliste hat dabei neben dem Namen und der Anschrift auch den **Geburtsstag**, den **Geburtsort** und den **Beruf** der Vorzuschlagenden zu enthalten (§ 28 Satz 5 VwGO). Aufgrund seiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bittet der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes nochmals eindringlich bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und dabei folgende Punkte genauestens zu beachten:

1. Die vorschlagende Stelle hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass **keine Richter, Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** vorgeschlagen werden. **Ich bitte dies bei der Übersendung der Vorschläge ausdrücklich zu bestätigen.** Der Begriff des Beamten ist jedoch statusrechtlich zu sehen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Aufnahme von Pensionären oder Rentnern, die ehemals im öffentlichen Dienst tätig waren, auf die Liste.



2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen. Bei der Erstellung der Vorschlagsliste sollte daher auch besonders auf die Altersstruktur geachtet werden.
3. Von allen Vorgeschlagenen ist **vorab** das Einverständnis zur Wahl als ehrenamtliche Richterin/ als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Mit der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Hinsichtlich des Vorschlagsverfahrens möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Vertretungskörperschaft den Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 Satz 4 VwGO), zu beschließen hat.

Die Anzahl der von Ihnen vorzuschlagenden Personen ergibt sich aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung des Statistischen Landesamtes.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hält es des Weiteren für wünschenswert, wenn die vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wieder Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bereits bewährt haben. Ein entsprechender Auszug der noch im Amt befindlichen Richterinnen und Richter liegt zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Begona Hermann



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

Per E-Mail gegen Lesebestätigung

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
poststelle@mdi.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-18010
poststelle@ovg.jm.rlp.de
www.ovg.justiz.rlp.de

28.01.2020

Mein Aktenzeichen
1220/3 – 19 - 1
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
29.01.2015
12 314:313

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dieter Langenbach

Telefon / Fax
0261 1307-10375
0261 1307-18010

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten in Mainz und Trier für die am 01.01.2021 beginnende Amtszeit

- 2 Berechnungen des Statistischen Landesamtes Bad Ems -
- je eine Aufstellung der zurzeit bei den Verwaltungsgerichten in Mainz und Trier tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter -

Am 31.12.2020 läuft die Amtszeit der gegenwärtig bei den Verwaltungsgerichten in Mainz und Trier tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus. Zur Vorbereitung der Neuwahl sollten die gemäß § 28 Satz 1 VwGO von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Vorschlagslisten bereits jetzt angefordert werden. Zur Abgrenzung der Bezirke der Verwaltungsgerichte verweise ich auf § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (GerOrgG) vom 05.10.1977 (BS 300-1). Ergänzend teile ich mit, dass die Amtsperioden der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sowie der Verwaltungsgerichte in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße abweichen und die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dieser Gerichte erst später eingeleitet wird.

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsbindung
Bus ab Koblenz Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf. ca. 15 Minuten

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Schloss



1/4

Es ist davon auszugehen, dass die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten in Trier und Mainz bei der Bestimmung der Personen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind, nach dem bisherigen Prinzip vorgehen werden. In Vorbereitung hierzu ist die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte zu der Gesamtbevölkerung unseres Landes durch das Statistische Landesamt ermittelt worden. Lediglich für die Städte Mainz und Trier sind hinsichtlich der dortigen Verwaltungsgerichte vorweg höhere Zahlen von Personen für die Vorschlagslisten eingesetzt worden, um so die Funktionsfähigkeit der Gerichte in Eilfällen (z.B. bei plötzlicher Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters) gewährleistet zu wissen.

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte schon jetzt aufzufordern, die Vorschlagslisten mit den notwendigen Angaben der für die Wahl zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern vorgesehenen Damen und Herren der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch bis zum

31.08.2020

zu übermitteln. Neben den Namen und den Anschriften sollen die Vorschlagslisten auch den **Geburtstag**, den **Geburtsort** und den **Beruf** der Vorzuschlagenden enthalten (§ 28 Satz 5 VwGO).

Bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wurden häufig Personen vorgeschlagen, bei denen Hinderungsgründe (§ 22 VwGO) bestehen oder die ein Ablehnungsrecht (§ 23 VwGO) haben. Eine sachgerechte Auswahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus den vorgelegten Vorschlagslisten war nicht mehr uneingeschränkt möglich.

Aufgrund dieser Erfahrungen bitte ich, bei Ihrem Anschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte **eindringlich** auf die Beachtung folgender Punkte hinzuweisen:

1. Die vorschlagenden Stellen haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Richter, Beamten oder Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vorgeschlagen werden. **Dies sollte bei der Übersendung der Vorschläge ausdrücklich bestätigt werden.**
2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Bei der Erstellung der Vorschlagslisten sollte daher auch auf die Altersstruktur besonders geachtet werden.
3. Von allen Vorgeschlagenen ist **vorab** das Einverständnis zur Wahl als ehrenamtliche Richter/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. **Bei der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.**

Ich halte es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bereits bewährt haben. Aus diesem Grund füge ich meinem heutigen Schreiben als weitere Anlagen Listen der vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei mit der Bitte, sie den Kreisen und kreisfreien Städten zugänglich zu machen.

Zum Schluss darf ich noch anregen, mir - wie bisher - Kenntnis zu geben, sobald Sie die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben haben, damit ich zeitlich

disponieren kann. Für die Übermittlung eines Abdrucks Ihres Schreibens an die Landkreise und kreisfreien Städte wäre ich Ihnen dankbar.

gez. Dr. Lars Brocker

Wahlvorschläge für ehrenamtliche Verwaltungsrichter im VG-Bezirk Trier für die Amtsperiode ab
1.1.2021

Verwaltungsbezirk	Bevölkerung am 31.12.2018		Wahlvorschläge	
	insgesamt	Anteil an der Bevölkerung des Landes (ohne OVG-Sitz)	berechnet	gerundet
	Anzahl	%	Anzahl	
VG-Bezirk Trier				
Kreisfreie Stadt Trier	110.636	x	x	24
Landkreise				
Bernkastel-Wittlich	112.262	26,71	12,82	13
Eifelkreis Bitburg-Prüm	98.561	23,45	11,25	11
Vulkaneifel	60.603	14,42	6,92	7
Trier-Saarburg	148.945	35,43	17,01	17
VG Trier insgesamt	531 007	x	x	72
ohne kreisfreie Stadt Trier	420 371	100,00	48,00	48

Landkreis Trier-Saarburg

Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Geburtstag	Beruf
Hammes	Elisabeth	Hauptstraße 111a	54318	Mertesdorf	27.07.1954	Hausfrau
Hansen	Markus	In Möhn 3	54298	Welschbillig	01.07.1974	Landwirt
Kohlmann	Petra	Bohrbergstraße 7	54429	Schillingen	03.04.1975	Arzthelferin
Marmann	Raimund	Im Rosengarten 5	54314	Greimerath	14.08.1968	Informatiker
Roth-Laudor	Jutta	Am Kestenberg 7	54309	Newel	26.05.1949	Oberstudienrätin i. R.
Scherf	Hans-Joachim	Klosterbergstraße 107	54459	Wiltigen	01.06.1958	Weinbautechniker



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



← zurück

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter](#) →

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

**Auszug aus der Niederschrift
über die
8. Sitzung des Kreistages (10.Wahlzeit) des Kreises Trier-Saarburg
am 20.04.2015 im Sitzungszimmer der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg,
öffentlicher Teil.**

6. **Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des
Verwaltungsgerichts Trier für die am 01. Januar 2016 beginnende Amtszeit;
Vorschlagsliste des Kreises Trier-Saarburg
Vorlage: 0075/2015**

Protokoll:

Der **Landrat** verweist auf die Vorlage und trägt die Vorschläge der Fraktionen vor:

Vorschläge der CDU-Kreistagsfraktion:

Markus Hansen aus Welschbillig
Alfred Karges aus Irsch
Renate Philipp aus Herl
Jutta Roth-Laudor aus Newel
Hans Joachim Scherf aus Wiltingen
Bärbel Witt aus Mandern
Wolfgang Holzemer aus Schweich

Vorschläge der SPD-Kreistagsfraktion:

Frau Elisabeth Hammes aus Mertesdorf
Herr Hans-Georg Götze aus Saarburg
Herr Lothar Rommelfanger aus Wiltingen
Herr Karl Heinz Pülgen aus Leiwien

Vorschläge der FWG-Kreistagsfraktion:

Herr Raimund Marmann aus Greimerath
Herr Dieter Klever aus Konz
Herr Matthias Daleiden aus Trierweiler

Vorschlag der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion:

Frau Gisela Hertel aus Konz

Die Kreistagsfraktionen bestätigen die vorgenannten Vorschläge.

Der **Kreistag** erklärt sich einstimmig damit einverstanden, über die Wahlvorschläge gemeinsam und offen abzustimmen.

In der daraufhin durchgeführten Wahl werden die vorgeschlagenen Personen wie folgt durch den **Kreistag** gewählt.

Beschluss:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag die benannten Personen:

Vorschläge der CDU-Kreistagsfraktion:

Markus Hansen aus Welschbillig
Alfred Karges aus Irsch
Renate Philipp aus Herl
Jutta Roth-Laudor aus Newel
Hans Joachim Scherf aus Wiltingen
Bärbel Witt aus Mandern
Wolfgang Holzemer aus Schweich

Vorschläge der SPD-Kreistagsfraktion:

Frau Elisabeth Hammes aus Mertesdorf
Herr Hans-Georg Götze aus Saarburg
Herr Lothar Rommelfanger aus Wiltingen
Herr Karl Heinz Pülgen aus Leiwen

Vorschläge der FWG-Kreistagsfraktion:

Herr Raimund Marmann aus Greimerath
Herr Dieter Klever aus Konz
Herr Matthias Daleiden aus Trierweiler

Vorschlag der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion:

Frau Gisela Hertel aus Konz

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Trier, den 18. März 2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Im Auftrag


(Ingrid)

Kreisamtfrau

Vorschlagsliste des Landkreises Trier-Saarburg für die Amtszeit 2016 - 2020

J.-Nr.	Anrede	Beruf/Titel	Vorname	Name	Geburtsdatum	Anschrift	PLZ	Ort	Fraktion
1	Herr	Landwirt	Markus	Hansen	01.07.1974	In Möhn 3	54298	Welschbillig	CDU
2	Herr	Industriekaufmann	Alfred	Karges	30.05.1948	Saarburger Straße 85	54551	Irsch	CDU
3	Frau	Rentnerin	Renate	Philipp	13.03.1948	Hauptstraße 4	54317	Herl	CDU
4	Frau	Oberstudienrätin i.R.	Jutta	Roth-Laudor	26.05.1949	Am Kestenberg 7	54309	Newel	CDU
5	Herr	Weinbautechniker	Joachim	Scherf	01.06.1958	Klosterbergstraße 107	54459	Wiltingen	CDU
6	Frau	Arzthelferin	Petra	Kohlmann	03.04.1975	Bohrbergstraße 7	54429	Schillingen	CDU
7	Herr	Rentner	Wolfgang	Holzemer	07.05.1944	Flurgarten 6	54338	Schweich	CDU
8	Frau	Hausfrau	Elisabeth	Hammes	27.07.1954	Hauptstraße 111a	54318	Mertesdorf	SPD
9	Herr	Rentner	Hans-Georg	Götze	24.02.1955	Portzerstraße 9	54439	Saarburg	SPD
10	Herr	Erzieher	Lothar	Rommelfanger	24.11.1957	Scharzhofstraße 272	54459	Wiltingen	SPD
11	Herr	Rentner	Karl Heinz	Päulgen	25.12.1950	Birkenweg 3	54340	Leiwien	SPD
12	Herr	Informatiker	Raimund	Marmann	14.08.1968	Zum Rosengarten 5	54314	Greimerath	FWG
13	Herr	Industriemeister	Dieter	Klever	28.08.1953	Grendelgarten 7	54329	Konz	FWG
14	Herr	Steueroberamtsrat i. R.	Matthias	Daleiden	27.01.1949	Grabenstraße 24	54311	Trierweiler	FWG
15	Frau	Rentnerin	Gisela	Hertel	14.02.1945	Am Gillenbüsch 33	54329	Konz	Bündnis 90/Die Grünen

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und
Richter bei den Verwaltungsgerichten in Mainz
und Trier**

Gremiengröße: 17 Sitze

Anfangsdivisor (=50:17) 2,941176471

Partei	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
SPD	10	3,4	3
CDU	17	5,78	6
AfD	2	0,68	1
FDP	2	0,68	1
Grüne	8	2,72	3
FWG	7	2,38	2
Die Linke	2	0,68	1
BfB	1	0,34	0
parteilos	1	0,34	0
		Sitze insg.	17

Stand: 18.03.2020

